B1. Nennen sie jeweils 4 formale und 4 faktische Schutzinstrumente zur Kontrolle und zum Schutz von Erfindungen. Beschreiben Sie die Schutzinstrumente kurz hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Wirkung zur Aneignung von Erträgen aus der Vermarktung.

B2. Nennen und beschreiben Sie 6 der 8 verschiedenen Funktionen von Patenten.

B3. Ein IP-Geber bringt ein Patent in ein Unternehmen ein unter der Bedingung, dass die Verwertungsrechte im Misserfolgsfall auf ihn zurückfallen. Welche Logik zur Bewertung des Patents vor dem Hintergrund der Anteilsverteilung würden Sie am ehesten heranziehen?

1. Das Patent wird behandelt wie jede andere Kapitaleinlage. Der IP-Geber partizipiert also genauso wie ein Anteilseigner, die Geldeinlagen getätigt haben.
2. Der IP-Geber partizipiert nur bis zu einer bestimmten Obergrenze an der Wertentwicklung des Unternehmens, da er auf der anderen Seite kein Verlustrisiko trägt.
3. Der Wert des Patentes wir im Vorfeld von einem unabhängigen Gutachter geschätzt. Im Erfolgsfall begleicht das Unternehmen diesen Schätzwert und das Patent geht bedingungslos in das Eigentum des Unternehmens über.

B4. Durch ein IP-Strategie regelt die TUM künftig die Verwertungsmöglichkeiten von Patenten in Startups. Welchen Grundprinzipien folgt diese Regelung?

1. Das Startup erhält die Möglichkeit, im Zuge der Unternehmensgründung das Patent zu einem Vorzugspreis zu erwerben. Dadurch entsteht größtmögliche Rechtssicherheit bezüglich der Patentsituation.
2. Die TUM bietet einen Standart-Lizenzvertrag, wobei die Lizenzgebühren von der Umsatzentwicklung des Unternehmens abhängen, um das finanzielle Risiko für Startups zu minimieren. Das Eigentum des patentes selbst kann allerdings generell nicht von der TUM auf privatwirtschaftlich ausgerichtete Unternehmen übertragen werden.
3. Ein Optionsmodell regelt den schrittweisen Übergang des Eigentums von TUM-patenten. Dabei erhält das Startup im Erfolgsfall die Möglichkeit des Erwerbs von Patenten. Eine alternative Verwertung im Misserfolgsfall wird dadurch sichergestellt.

Markenrecht

C1. Welche Kennzeichen kennen Sie?

C2. Wie viele Klassen gibt es in der Nizzaer Markenklassifikation der Waren und Dienstleistungen? 45

C3. Warum würde das Amt das Wort „Limo“ nicht als reine Wortmarke für Getränke eintragen?

C4. Was ist ein relatives Schutzhindernis einer Markenanmeldung?

C5. Warum wurden die Zeichen „Ferro“ und „Ferrero“ trotz Unähnlichkeit der Waren dennoch nach der Wechselwirkungslehre als verwechselbar eingestuft?

C6. Wie kann man eine rechtskräftig eingetragene Marke vernichten?

C7. Was entsteht durch die Registrierung einer Domain?

1. Ein vertragliches Nutzungsrecht
2. Ein kennzeichenrecht an dem Domainnamen
3. Ein Eigentumsrecht

C8. Wann stellen ausländische Domains auch eine Schutzrechtsverletzung im Inland dar?

C9. Wie kann auf eine markenrechtliche Abmahnung reagiert werden? Nenne Sie die 3 Möglichkeiten.

C10. Nennen Sie die beiden Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung

C11. Bei welchem Gericht bzw. welcher Behörde ist eine einstweilige Verfügung in Markensachen einzutragen?

1. Zuständiges Landgericht
2. Zuständiges Amtsgericht
3. ???

C12. Welche Ansprüche können dem Kläger neben einem Unterlassungsanspruch noch zustehen? Nennen Sie 3 weitere.

C13. Wie kann sich der Beklagte in einem Markenverletzungsprozess verteidigen, welche Einrede kann er möglicherweise geltend machen?